

16/SN-45/ME 1 von 2



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

STUBENRING 12 /  
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11  
203  
DURCHWAHL .....

Wien, am 21. Februar 1984

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)  
RGp 193/1984/Bti/Fru  
Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betrifft:

Bundesgesetz, mit dem das Amts-  
haftungsgesetz und das Organ-  
haftpflichtgesetz geändert werden;  
Entwurf des Bundeskanzleramtes

Betrifft G E S E T Z E N T W U R F  
1984  
Datum: 20. FEB. 1984  
Vorfall: 1984-02-27 Fedler

*Dr. Oitzwanger*

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend, übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihres zu dem oben genannten Gesetzesentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

den Generalsekretär:



Anlage (25-fach)



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

STUBENRING 12 /  
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 203

Wien, am 21. Februar 1984

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

RGp 193/1984/Bti/Fru

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

GZ. 600.013/4-V/5/83 v. 16.1.1984

Betrifft:

Bundesgesetz, mit dem das Amtshaftungsgesetz und das Organhaftpflichtgesetz geändert werden  
Entwurf

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich mitzuteilen, daß sie von Einwendungen gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Amtshaftungsgesetz und das Organhaftpflichtgesetz geändert werden, absieht, wenngleich auf die höchst bedenkliche Tendenz, die Haftung der Unternehmer auch in den verschuldensfreien Bereich auszudehnen, andererseits aber die Haftung von Dienstnehmern und Beamten selbst bei Verschulden noch mehr einzuschränken, immer wieder warnend hingewiesen werden muß.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: